

Gebührensatzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt**vom 26. Juni 2006**

(AM Nr. 28 vom 09.07.2008)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Technikerschule werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Schulgeld entsprechend Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG),
- b) Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in folgender Höhe erhoben:

- a) Schulgeld je Schuljahr
 - aa) für Vollzeitschüler 1.000,00 €
 - bb) für Teilzeitschüler 500,00 €
- b) Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung 100,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) sind die Schüler und die zugelassenen Gasthörer der Technikerschule, die nicht vor dem 10. Oktober eines Schuljahres aus der Schule ausgeschieden sind.

Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) sind die externen Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung.

§ 3 Entstehen der Gebühren

Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) entsteht zum 10. Oktober eines jeden

Schuljahres, bei späterer Aufnahme eines Schülers mit dessen Aufnahme.

Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) wird in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. November für das erste Schulhalbjahr (Oktober bis Februar) und zum 15. März für das zweite Schulhalbjahr (März bis Juli) zur Zahlung fällig; bei späterer Aufnahme eines Schülers wird die Gebühr sofort mit der Aufnahme fällig.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden und Rücktritt von der Prüfung

(1) Scheiden Schüler während eines Schuljahres aus, so wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) unbeschadet des § 2 Satz 1 jeweils für ein Schulhalbjahr auch dann in voller Höhe erhoben, wenn der Schüler

- a) dem Unterricht fernbleibt,
- b) die Probezeit nicht besteht,
- c) vorzeitig aus der Schule austritt,
- d) vom Unterricht ausgeschlossen wird,
- e) von der Schule entlassen wird.

(2) Tritt ein Schüler wegen einer Erkrankung aus der Schule aus, die ihm den Schulbesuch für das weitere Schulhalbjahr unmöglich macht, so werden die bezahlten Gebühren für jeden nicht begonnenen Kalendermonat anteilig in Höhe von einem Fünftel des Schulhalbjahres zurückerstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(3) Tritt ein externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung vor Beginn der Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht,

2

von der Prüfung zurück, so wird ihm die bezahlte Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) zurückerstattet.

Die Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 6 Übergangsregelung

Für die im Schuljahr 2005/2006 bereits an der Schule befindlichen Schüler wird im Schuljahr 2006/2007 kein Schulgeld entsprechend § 1 Abs. 2 Buchstabe a) erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt tritt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2008 mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten tritt die Gebührensatzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt vom 21.03.2006 außer Kraft.